

§§ 82 ff. StGB), längstens jedoch bis zu einem Zeitpunkt zulässig, zu dem seit Rechtskraft des freisprechenden Urteils noch keine fünf Jahre vergangen sind (§ 328 Abs. 2 StPO). Diese zeitliche Begrenzung trägt dem Umstand Rechnung, daß nach einer so langen Zeit kaum noch ein gesellschaftliches Interesse an der nachträglichen Verurteilung bestehen dürfte.

*Betrifft die Wiederaufnahme einen rechtskräftig durch gerichtlichen Beschluß außer Verfolgung Gelassenen oder ist sie auf eine schwerere Bestrafung eines rechtskräftig Verurteilten auf Grund eines anderen gesetzlichen Tatbestandes gerichtet, ist sie generell bis zum Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung zulässig.*

Dabei geht der sozialistische Staat davon aus, daß eine Wiederaufnahme nur vertretbar ist, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Verurteilung in grobem Mißverhältnis zu Charakter und Schwere der Straftat steht und zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der neuen Tatsachen oder Beweismittel noch ein effektives gesellschaftliches Interesse an der Veränderung der Verurteilung besteht. Dem Grundsatz, daß rechtskräftige Urteile nur in dem Falle, in dem eine krasse Fehlentscheidung darstellen, aufgehoben und abgeändert werden sollen, entspricht auch die Regelung des § 329 StPO, wonach *die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, unzulässig ist.* Unter demselben Strafgesetz ist die gleiche Norm des Besonderen Teils zu verstehen, ohne daß es sich hierbei um den gesamten Paragraphen handeln muß. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme mit dem Ziel der Änderung der Verurteilung ist daher auch gegeben, wenn die neuen Tatsachen ergeben, daß die Voraussetzungen eines anderen Absatzes der Norm erfüllt sind, der eine eigene — höhere oder mildere — Strafdrohung aufweist.

### **3. Die Regelung der Zuständigkeit und die gerichtlichen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren**

*Zuständig für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist der Staatsanwalt.*

Der staatsanwaltschaftliche Wiederaufnahmeantrag kann aus eigener Initiative des Staatsanwalts, aber auch auf Grund eines Gesuchs der im § 330 Abs. 2 StPO genannten Personen gestellt werden. Vor Entscheidung über die Stellung eines Antrages um Wiederaufnahme des Verfahrens leitet der Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren ein. Ergibt dieses, daß die Voraussetzungen für die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens fehlen und lag den Ermittlungen ein Gesuch zugrunde, ist der Staatsanwalt dazu verpflichtet, die Wiederaufnahme durch schriftlich begründeten Bescheid abzulehnen (§ 332 StPO). Dem Ersuchenden steht hiergegen das Recht der Beschwerde zu (§91 StPO).

Ergeben die Ermittlungen demgegenüber, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in der Sache erstinstanzlich entschieden hatte, Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der Hauptverhandlung (§ 331 Abs. 2 StPO).

Für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens ist das erstinstanzliche Gericht zuständig. Diese Regelung entspricht dem Umstand, daß der